

**Einfache Anfrage Ritter-Sonderegger-Altstätten:
«Welche Strassenbauprojekte müssen aufgelegt werden?»**

Im Rheintaler vom 9. Juli 2014 erklärte Urs Kurath, Strassenkreisinspektor in Buchs: «Den Bau eines etwa 200 Meter langen Trottoirs dürfen wir normalerweise im Rahmen des allgemeinen Unterhalts realisieren. Das Projekt müssen wir in so einem Fall nicht auflegen.». Angesichts der strengen Bewilligungspraxis des Baudepartements des Kantons St.Gallen bei Bauten und Anlagen von Privaten erstaunt diese Aussage, erachtet doch das Baudepartement bei Privaten auch wesentlich geringfügigere Bauvorhaben als bewilligungspflichtig (Bis hin zu Energieholzlagern (Holzbeigen) im Wald, die immer noch als bewilligungspflichtig angesehen werden, neuerdings aber offenbar bewilligungsfähig sind).

Der Unterzeichnete fragt die Regierung daher:

1. Wendet das Baudepartement des Kantons St.Gallen bei der Beurteilung der Bewilligungspflicht öffentlicher und privater Bauten und Anlagen denselben Massstab an?
2. Wo liegt die Grenze der Bewilligungspflicht bei Anlagen, auf die das Strassenplanverfahren anwendbar ist?
3. Ist es tatsächlich so, dass der Bau eines etwa 200 Meter langen Trottoirs nicht bewilligungspflichtig ist, wenn der Kanton St.Gallen das Trottoir erstellt, und wenn ja, warum?»

15. Juli 2014

Ritter-Sonderegger-Altstätten